

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 5 (1898)

Heft: 5

Artikel: Die Seidenindustrie im Kanton Tessin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man hat nun diesem Uebelstand dadurch abzuhelpen gesucht, dass zwischen Harnischfaden und Litze eine Fadenschlinge eingebunden wird, um die Drehung des Harnischfadens auf die Schlinge zu übertragen, auch hat man eine in sich drehbare Drahtlitze konstruiert, aber beides hat nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Die einzige Möglichkeit, die Drehung der Drahtlitze zu verhindern, ist die Anwendung eines Harnischfadens, welcher sich überhaupt nicht drehen kann.

Höchst beachtenswert ist daher die Idee des Herrn Webereidirektor O. Martin in Glauchau, statt gezwirnten Harnischfadens geklöppelten Faden zu verwenden, dessen Anwendung zu Harnischzwecken durch D. R. G.-M. 80,248 geschützt ist. Hierdurch ist nicht nur die Drehung der Litze beseitigt, sondern auch, wie seit einem Jahre praktisch erprobt, das damit zusammenhängende Einschnitten des Kettfadens in das Auge der Drahtlitze aufgehoben. Der geklöppelte Faden hält die Litze in ihrer zum Weben erforderlichen Stellung fest und giebt dem Faden keine Gelegenheit, an der Stelle, wo die Windung zur Bildung des Auges ist, einschnitten zu können.

Ist die Ausrüstung eines Jacquardstuhles mit geklöppeltem Harnischfaden und Stahldrahtlitzen auch momentan etwas teurer, als wie mit gezwirntem Faden und Fadenlitzen, so deckt sich die Mehrausgabe sehr bald durch die dadurch erhöhte Leistungsfähigkeit des Stuhles. Bei Anwendung von Stahldrahtlitzen ist es wohl möglich, dass ein Stuhl 4—5 Jahre lang arbeiten kann, ohne dass der Weber nötig hat, auch nur eine Litze einzubinden, während Fadenlitzen bei einigermaßen schwerer Arbeit schon nach einem Jahre, oft auch noch früher, zerreißen. Nicht jeder Weber achtet dann mit Sorgfalt darauf, dass die Litzen immer gleichmässig hoch eingebunden werden, so dass nach kurzer Zeit das Fach unrein wird und eine fehlerfreie Ware überhaupt nicht erzielt werden kann. Um dem geklöppelten Faden eine möglichst grosse Dehnbarkeit zu geben, muss derselbe gut präpariert werden.

L. M. Text.-Ind.



Die Seidenindustrie im Kanton Tessin.

Über das Schicksal der Seidenindustrie in Tessin wird jetzt viel gesprochen, da die strenge Anwendung des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 den weiteren Betrieb der Seidenspinnerei unmöglich macht. Das ist für den Kanton Tessin, in dem die Industrie im all-

gemeinen noch keine grosse Entwicklung erreicht hat, nicht ohne Bedeutung.

Für bestimmte leichte Arbeiten wurden früher in den Seidenspinnereien (filande) zahlreiche Mädchen im Alter von 10 bis 16 Jahren beschäftigt. Ältere Leute wollen sich nicht mit jener leichten Arbeit (Auslesen, Benässen und Bereithaltung der Seidencocons für die Spinnereien) abgeben. Auch würden erwachsene Leute zu viel kosten, so dass es nicht mehr möglich wäre, die Konkurrenz mit den italienischen Spinnereien auszuhalten.

Nach dem Inkrafttreten des Fabrikgesetzes wurde ausnahmsweise im Tessin bis jetzt die Anstellung von Mädchen unter 14 Jahren (doch nicht unter 12 Jahren) zugelassen. Nun wurde von Bern aus diese Anstellung verboten, indem man die strenge Anwendung des Fabrikgesetzes fordert. Den Anlass dazu sollen Berichte gegeben haben, welche auf den schädlichen Einfluss der Arbeit auf die Gesundheit der Mädchen hindeuteten. Im Jahre 1894 wurden vier Mädchen gewogen und im Körpergewicht als zu leicht befunden. Die Ursache dieser Erscheinung wurde damals von den Inspektoren auf die schädliche Einwirkung der Arbeit und des Aufenthaltes in der Spinnerei zurückgeführt. Die Erfahrung scheint aber dieses Urteil nicht zu bestätigen, denn jene vier Mädchen sind in der Spinnerei geblieben und jetzt gut ausgewachsen, gesund und stark, wie man es nur wünschen kann.

Welche Stellung die Regierung des Tessins in dieser für den Kanton sehr wichtigen Frage eingenommen hat, ist nicht ganz klar. Es scheint, sie habe den bestimmten Weisungen der Bundesbehörde nachgeben müssen. Diese sollte aber unseres Erachtens die Anwendung eines Gesetzes, welches vielleicht den Zweig der Seidenspinnerei nicht besonders im Auge hatte und offenbar auf die Zustände und Bedürfnisse dieser Industrie nicht ganz passt, nicht so schroff gestalten, dass dadurch die Industrie selbst unterdrückt wird, nachdem die Einführung der letztern so viele Opfer gekostet und die Existenz mancher armen Familie begründet hat.

Am 18. ds. traf eine Deputation von Seidenarbeitern des Kantons beim Staatsrat ein, um ihn zu ersuchen, alles zu thun, um wenigstens provisorisch die jetzigen Arbeitsbedingungen aufrecht zu erhalten. Nach Ansicht der Deputation wäre die strikte Anwendung der eidgenössischen Bestimmung, wonach Kinder unter 14 Jahren nicht in Fabriken arbeiten dürfen, ein wahres Unglück. Die Deputation vertrat mehrere hundert Arbeiter und wurde durch verschiedene Gemeindebehörden unterstützt.

Schw. Text.-Zeitg.